

Mandanten-Information

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13 b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.08.2013 die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b UStG präzisiert. Grundsätzlich fallen danach nur noch Bauleistungen unter § 13b UStG, wenn auch der Leistungsempfänger diese Bauleistung für die Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet (Konkrete Betrachtung der Verwendung).

Um dieser in der Praxis sehr schwierigen Prüfung entgegenzutreten hat der Gesetzgeber mit dem „Kroatien-Anpassungsgesetz“ die Regelung des § 13b V S.2 UStG mit Wirkung ab dem 01.10.2014 neu erlassen.

Neuregelung ab dem 01.10.2014:

Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Im Ergebnis soll es daher nicht mehr

- auf die Verwendung der konkreten Leistung,
- sondern (wieder) auf die Einstufung des Leistungsempfängers als „Bauleister“ ankommen.

Hierfür muss der Leistungsempfänger eine neue Bescheinigung (siehe Anlage) vorlegen.

Für die Praxis ergibt sich somit nachfolgende, vereinfachte Handhabe:

Legt der Leistungsempfänger eine Bescheinigung nach § 13b UStG vor, so gilt er als Bauleister. Soweit die weiteren Maßgaben nach § 13b UStG vorliegend sind, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner.

Legt der Leistungsempfänger keine vorstehende Bescheinigung vor gilt er nicht als Bauleister. Das heißt die Rechnung wird mit 19 % USt ausgestellt.

Die bislang als Indiz für das Vorliegen der Tatbestände nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 UStG gültige Bescheinigung nach § 48b EStG ist somit künftig nur noch für ertragsteuerlicher Zwecke relevant.

Anzumerken bleibt hierbei, dass die vorstehende Vereinfachung nicht mit der MwStSystRL vereinbart scheint und es somit möglich ist, dass der EuGH diese Regelung wieder „kippt“.



Was Sie tun müssen:

- Beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt die (siehe Anlage) Bescheinigung nach § 13b UStG, sofern für Sie die Voraussetzungen der Bauleistungen zutreffen.
- Stellen Sie diese Bescheinigung (Kopie) Ihren Lieferanten zur Verfügung, damit diese zutreffend abrechnen können.

Die **Bescheinigung ist drei Jahre lang gültig** und kann nur für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

So können wir Sie unterstützen:

Als Steuerberater kann ich für Sie die neue Bescheinigung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13 b UStG beantragen. Hierzu benötige ich Ihr Einverständnis. Diese Leistung berechne ich nach Zeitanfall.

Für Fragen zum aktuellen Rechtsstand oder den Besonderheiten der Zeiträume bis 14.02.2014 und vom 15.02. bis 30.09.2014 können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Oliver Laubengaier
Steuerberater

Anlage: Muster der neuen Bescheinigung

Kurzübersicht über die Rechts- und Verfahrensstände

Bis 14.02.2014:

Waren sich Leistender und Leistungsempfänger über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers einig und wurde der Umsatz vom Leistungsempfänger zutreffend versteuert, können die Vertragspartner daran festhalten, auch wenn nun der Leistende Steuerschuldner wäre. Das gilt auch für Bauleistungen, mit deren Ausführung bereits vor dem 15.2.2014 begonnen wurde.

Umgekehrt gilt das ebenso: Gingen Leistender und Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft des Leistenden aus, können sie an der seinerzeitigen Entscheidung festhalten, auch wenn nun der Leistungsempfänger Steuerschuldner wäre.

vom 15.02.2014 bis 30.09.2014:

Für Umsätze, in diesem Zeitraum, gilt die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nur als Indiz für die Verwendung für eigene Bauleistung. Als Nachweis wird eine schriftliche Bestätigung des Leistungsempfängers gegenüber dem leistenden Unternehmer anerkannt, die bescheinigt, dass er die empfangene Bauleistung für die Ausführung einer eigenen Bauleistung nutzt.

Die betroffenen Unternehmer können danach für die Vergangenheit an der bisherigen Handhabung festhalten. Die Notwendigkeit von Rechnungsberichtigungen besteht nicht.

Diese Vereinfachungsregelung (Nichtbeanstandungsregelung) gewährt beiden Unternehmern bei einvernehmlicher unveränderter Beibehaltung der bisherigen Handhabung uneingeschränkte Rechtssicherheit und Vertrauensschutz, sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der einvernehmlichen Handhabung abgewichen wird.

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass _____
(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer _____
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)